



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

22. Jahrgang

27. April 2018

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | Seite |
|--|-------|
| 1. Allgemeinverfügung über die Benennung eines Platzes in der Stadt Burg | 1 |
| 2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 104 der Stadt Burg OT Parchau für den Bereich „An der Mühlenstraße“ | 4 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Allgemeinverfügung über die Benennung eines Platzes in der Stadt Burg

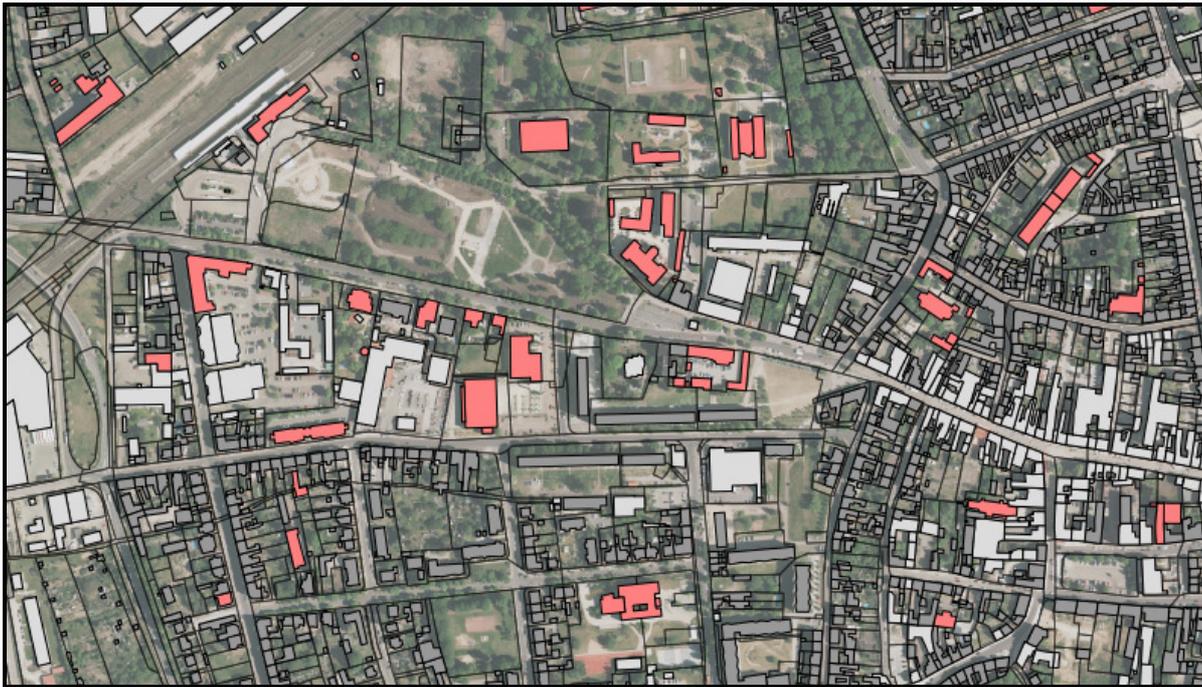
1. Auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes § 35, des Kommunalverfassungsgesetzes LSA § 44 Abs. 3 Nr. 1 und der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern der Stadt Burg vom 10.12.2002 wird der Platz an der Bahnhofstraße vor dem Gebäude Bahnhofstraße 9 (Landratsamt) (Flur 23, Teilfläche des Flurstücks 2691/222 siehe Anlage) in Burg, in „Dr.-Helmut-Kohl-Platz“ benannt.
2. Mit dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Burg 122/2017 (öffentlicher Teil) vom 07. September 2017 i.V.m. Beschluss 042/2018 vom 11. April 2018 zur Benennung eines Platzes wird diese Verfügung am 27. April 2018 wirksam.
3. **Begründung**
Die CDU/FDP/BFW- Fraktion und die SPD-Fraktion stellten im August 2017 gemeinsam den Antrag zur oben beschriebenen Benennung eines Platzes nach dem Altbundeskanzler Dr. Helmut Kohl. Dieser Antrag wurde durch die Beschlussfassung im Stadtrat bestätigt. Der Bürgerentscheid zur Nichtbenennung als „Dr.-Helmut-Kohl-Platz“ konnte keine Mehrheit erreichen. Somit ist der Beschluss zur Benennung umzusetzen.

4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, einzulegen.

Ausfertigung der Verfügung, Burg, 18. April 2018

gez. Rehbaum
Bürgermeister



2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 104 der Stadt Burg OT Parchau für den Bereich „An der Mühlenstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 11. April 2018 mit der Beschlussvorlage Nr. 021/2018 den Bebauungsplan Nr. 104 für den Bereich „An der Mühlenstraße“ in der Fassung von Januar 2018 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch Antragsstellung in der Stadt Burg veranlasst. Der Geltungsbereich (siehe Übersichtskarte) mit den Flurstücken 10009 und 690/193 (Teilfläche von ca. 3.400 m²) in der Flur 7 der Gemarkung Parchau wurde gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan soll auf den Flurstücken die Bebauung mit einem Wohnhaus ermöglichen.

Der Bebauungsplan schafft die rechtsverbindliche Grundlage für die weiteren baurechtlichen Genehmigungen.

Mit dem Bebauungsplan sollen folgende Ziele berücksichtigt werden:

- Nachverdichtung des bereits bebauten Grundstücks,
- vorhandene Erschließungsanlagen werden effektiver genutzt.
- keine Inanspruchnahme von außerhalb der Ortslage liegenden Flächen für eine Wohnbebauung und Erarbeitung einer städtebaulich sinnvollen Planung

Von einer Umweltprüfung i. S. d. § 2 Abs 4, einem Umweltbereich i. S. d. § 2a BauGB und einer zusammenfassenden Erklärung i. S. d. § 10a Absatz 1 entsprechend § 13 Abs 3 Satz 1 wurde abgesehen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 104 für den Bereich „An der Mühlenstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan mit seiner Begründung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten und nach Terminvergabe von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m.W.v. 26. November 2014, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 26.04.2018

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

